

Stiftung Evangelische Stiftung Ibbenbüren

Anlagerichtlinien 2025

1. Geltungsbereich

Die Anlagerichtlinie ist verbindlich für alle Kapitalanlagen der Stiftung einzusetzen. Sie unterstützt die Stiftung bei der Ermittlung und Festlegung der Anlagestrategie. Ferner werden die Rahmendaten für die Kapitalanlagen festgelegt. Somit wird eine strukturierte Entscheidungsgrundlage geschaffen, die zusätzlich noch Elemente der Risikoüberwachung, des Risikomanagements und der Information gegenüber dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen regelt.

Das Finanzanlagevermögen – nachfolgend auch Geld oder Kapitalvermögen genannt - setzt sich per 31.12.2024 wie folgt zusammen:

Beteiligungen	5.000 € (Anschaffungskosten)
Wertpapiere (Anlagevermögens):	5.955.945 € (Zeitwert)
Sonstige Ausleihungen	<u>524.473 € (Aktivwert)</u>
Gesamt:	<u>6.485.418 €</u>

Es handelt es sich hierbei ausschließlich um Kapitalvermögen im Rahmen der Vermögensverwaltung ohne Vermögenswerte des Zweckbetriebs Haus Ibbenbüren.

Die Zeitwerte und der Aktivwert werden zu jedem Bilanzstichtag (31.12.) eines Geschäftsjahres neu ermittelt und den Organen mitgeteilt.

2. Anlageziele und allgemeine Grundsätze zur Verwaltung des Kapitalvermögens

Die Anlage des Stiftungsvermögens soll sich an den Grundsätzen einer langfristigen realen Wert-erhaltung und einer angemessenen Risikodiversifizierung ausrichten.

Infolgedessen ist Anlagestrategie darauf ausgerichtet, eine möglichst große Sicherheit bei ange-messener Rentabilität und Sicherstellung ausreichender Liquidität für die anstehenden Aus-schüttungen zu erreichen. Insofern dient die Vermögensverwaltung der Stiftung der nachhalti-gen Erzielung von ausschüttungsfähigen Erträgen.

Die Stiftung verfolgt grundsätzlich eine defensive Anlagestrategie. Vorrangig für die Anlageentscheidung der Stiftung ist der Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“.

Bei der Auswahl von Kapitalanlagen sind gleichberechtigt zu den klassischen Zielen der Geldanlage – Sicherheit, Rendite und Liquidität – nachhaltige Aspekte einzubeziehen.

Bei den Kreditinstituten ist zu prüfen, ob die Einlagesumme der Körperschaft durch den Einlagensicherungsfonds ausreichend abgedeckt ist. Werden Vermögensverwalter, Fondsgesellschaften oder Portfoliomanager beauftragt, soll diese Anlagerichtlinie diesen Instituten bekannt gemacht werden. Über die Berücksichtigung Einhaltung der Richtlinie sollen die Institute dem Vorstand mindestens einmal jährlich berichten.

3. Zuständigkeit für Kapitalanlagen

Verantwortlich für die Umsetzung der Anlagerichtlinie ist der Vorstand der Stiftung, der sich bei Bedarf auch externer Fachleute bedient.

4. Rahmenbedingungen

4.1 Anlagegrenzen

Bei den unter Punkt 5 aufgeführten, zulässigen Anlageformen sind die folgenden Maximalgrenzen der einzelnen Anlageklassen in Bezug auf das Geldvermögen zu beachten:

Liquidität (z. B. Festgelder)	max. 100 %
Ertragswerte (z. B. Wachstumssparen, Jahresgelder, Sparbriefe, festverzinsliche Wertpapiere)	max. 100 %
Substanzwerte (z. B. Aktien, Aktienfonds usw.)	max. 40 %
Rohstoffe (z. B. Rohstofffonds)	max. 5 %
Sachwerte (z. B. offene Immobilienfonds)	max. 20 %
Alternative Anlagen (z.B. Infrastruktur, regenerative Energien, Privat Equity)	max. 5 %

Auf eine angemessene Streuung der Anlagen innerhalb der einzelnen Anlageklassen ist zu achten.

Alternative Investments (Hedgefonds, Private Equity, Rohstoffe/Gold) können zur Optimierung der Rendite-/ Risiko-Struktur des Portfolios Berücksichtigung finden.

Zur Erschließung weiterer Renditequellen und zur breiteren Streuung kann ferner eine Berücksichtigung höher verzinslicher (High Yield) Unternehmensanleihen in Betracht gezogen werden.

Bei dem Erwerb von verzinslichen und strukturierten Wertpapieren darf zur Risikostreuung nur 10 % vom Geldvermögen pro Emittent angelegt werden. Sofern sich Wertpapiere von Emittenten, die diese Grenze überschreiten, zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Richtlinie im Bestand des Geldvermögens befinden, können diese Wertpapiere bis zum Ende der Laufzeit im Geldvermögen gehalten werden.

4.2. Ratingeinstufung

Im Bankensektor hat sich bei festverzinslichen und strukturierten Wertpapieren die Einteilung in Ratingstufen durchgesetzt. Das Rating dient dazu, das Risiko von Wertpapieren zu bewerten. Diese von großen Ratingagenturen wie z. B. S & P herausgegebenen Ratings stellen die Wahrscheinlichkeit dar, dass ein Anleiheschuldner seine Zins- und Tilgungsleistungen rechtzeitig und in vollem Umfang erfüllen wird. Sie zeigen somit das Risiko und die Bonität der Anleiheschuldner und der Wertpapiere auf.

Hierbei ist auf die Ratingeinstufung des Emittenten und ggf. des Garantiegebers zu achten. Eine Tabelle mit den Ratingeinstufungen befindet sich in der **Anlage 1**.

Zulässig sind bei Einzelinvestments nur Bonitäten mit einem Investmentgrade. Bei Anlagen innerhalb von Fonds sind auch abweichende Ratings möglich, soweit sonstige Kriterien eingehalten werden.

4.3. Anlageuniversum

Für die Anlagen können sowohl Emittenten in Europa und Deutschland, aber darüber hinaus auch überregional gewählt werden, um die Partizipation an Wachstumspotenzialen anderer globaler Wirtschaftsräume zu nutzen. So können auch Anlagen in Schwellenländern auf der Aktien- und Rentenseite berücksichtigt werden, um den Diversifikationsgrad zu erhöhen.

Der Schwerpunkt der Geldanlagen soll in auf Euro lautende Wertpapiere gelegt werden. Zur Risikostreuung können auch auf Fremdwährung lautende Aktien- und Rentenanlagen beigemischt werden. Dieser Fremdwährungsanteil kann z. B. über Renten-, Aktien-, Mischfonds oder Vermögensverwaltungen abgedeckt werden.

Direkte Anlagen in Fremdwährungen sind auf ca. 15 % des gesamten Geldvermögens beschränkt. Dabei sind bei Fonds oder im Rahmen einer Vermögensverwaltung durchaus Fremdwährungsanteile bis zu einer Höhe von 50 % des Anlagevolumens zulässig.

4.4. Laufzeitenstruktur/Fälligkeitsstruktur

Die Aufteilung des Geldvermögens soll bei festverzinslichen Wertpapieren auf verschiedene Laufzeiten vorgenommen werden. Dadurch erhält die Stiftung verschiedene Fälligkeitstermine, womit sichergestellt wird, dass zu unterschiedlichen Zeitpunkten Gelder fällig sind und das Risiko hinsichtlich der dann gültigen Zinssätze reduziert wird, bzw. Chancen genutzt werden können.

Entsprechend dem kurzfristigen Liquiditätsbedarf erfolgt regelmäßig eine Überprüfung der kurzfristigen finanziellen Mittel (bis 12 Monate Laufzeit) mit dem Ziel, eine ertragsoptimierende Umschichtung in entsprechende Anlageformen vorzunehmen.

5. Zulässige Anlageformen

Die Stiftung hat grundsätzlich die Wahl, in verschiedene Anlageformen zu investieren.

Aufgrund der unterschiedlichen Risiken bei den Anlageformen ist es sinnvoll, die Anlageformen aufgrund ihres Risikogehaltes in Risikoklassen einzuteilen. Für die Stiftung werden die in der **Anlage 2** aufgeführten Maximalgrenzen in Bezug auf das Geldvermögen einer Risikoklasse festgelegt.

Diese Maßnahme dient dazu, die Risiken in Bezug auf das Geldvermögen besser kalkulieren zu können und eine optimale Streuung der Anlagen herbeizuführen.

Der Einsatz von Derivaten in Investmentfonds oder Vermögensverwaltungen ist zur Absicherung bestehender Positionen zulässig.

6. Integration von nachhaltigen Aspekten

Bei der Auswahl der Investments für die Anlage sollen die Kriterien der Nachhaltigkeit, sowie soziale und ethische Standards berücksichtigt werden.

Die Bewertung der Anlageprodukte von Unternehmen soll nach gängigen Kriterien und anerkannten Ratings erfolgen.

Durch die Anwendung von Ausschlusskriterien und der Analyse und Bewertung der Unternehmen und/ oder Staaten anhand von ESG-Kriterien sowie unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitschancen und -risiken im Rahmen der ESG-Strategie des Finanzproduktes soll darauf abgezielt werden

- in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen zu investieren, die verantwortungsvolle Geschäftspraktiken anwenden und keine Umsätze bzw. nur einen geringen Anteil ihrer Umsätze in kontroversen Geschäftsfeldern erwirtschaften.
Als kontrovers werden Geschäftsfelder erachtet, die mit hohen negativen Auswirkungen auf Umwelt und/ oder soziale Belange verbunden sind, da zum Beispiel die Produktion zum Klimawandel, zur sozialen Ungleichheit oder zu Konflikten beiträgt.
- in Wertpapiere und Geldmarktinstrumenten von Staaten zu investieren, die Verfahrensweisen verantwortungsvoller Staatsführung anwenden, indem sie beispielsweise politische Rechte und bürgerliche Freiheiten achten.
- in Fonds zu investieren, die eine gute Nachhaltigkeitsbewertung aufweisen.

Nicht investiert werden soll in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, bei denen die folgenden Ausschlusskriterien gelten.

Ausschlusskriterien:

	Gerechtigkeit	Frieden	Bewahrung der Schöpfung
Unternehmen	Massive Verstöße gegen Arbeits- und Menschenrechte, Kinderarbeit und Produzenten von Pornografie, Tabak und Alkohol	Produzenten von Waffen, Waffensystemen und geächteten Waffen (z. B. ABC-Waffen und Landminen)	Produzenten grüner Gentechnik, spezialisierte Unternehmen auf den Bereich der Embryonen-Forschung, Atomenergie, Tierversuche (Ausnahme gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche); Unternehmen die eine massive Missachtung von Umweltgesetzen oder allgemein anerkannten ökologischer Mindeststandards/ Verhaltensregeln betreiben
Länder	Massive Verstöße gegen Arbeitsrechte, Diskriminierung, autoritäre Regime, Kinderarbeit, Geldwäsche, Korruption, Menschenrechte, Vereinigungsfreiheit, Presse- und Medienfreiheit	besonders hohes Rüstungs-Budget oder Besitz von Atomwaffen	Kyoto Protokoll nicht ratifiziert und Todesstrafe nicht gänzlich abgeschafft

Bei den Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten kann bei den Ausschlusskriterien eine Ausnahme im Hinblick auf das Produktportfolio gemacht werden, sofern die entsprechenden Kriterien der KD-Bank bzgl. der Ausschlüsse kontroverser Geschäftsfelder hinsichtlich der Umsatzgrößen eingehalten werden.

Da die Operationalisierung von Ausschlusskriterien in der Praxis sehr schwierig umzusetzen ist, werden wir uns an die Inhalte des Nachhaltigkeitsfilters der Bank für Kirche und Diakonie eG anlehnen.

Ein Großteil des Geldvermögens (70 %) soll den Kriterien dieses Nachhaltigkeitsfilters entsprechen. Eine Überprüfung soll in jährlichen Abständen mit Hilfe der Bank für Kirche und Diakonie eG erfolgen.

Andere nachvollziehbare nachhaltige Konzepte werden akzeptiert.

7. Berichterstattung

7.1. Allgemeine Berichterstattung

Der Vorstand der Stiftung berichtet halbjährlich dem Kuratorium über die Entwicklung des Kapitalvermögens.

7.2. Investmentfonds/Immobilienfonds/Rentenpapiere

Die Wertentwicklungszahlen sollen mindestens halbjährlich unter Zuhilfenahme der depotführenden Banken z.B. mit Hilfe von Fact-Sheets/Produktinformationen der unterschiedlichen Fonds (i.d.R. auf der Homepage der Fondsgesellschaft oder der Bank erhältlich) überprüft werden.

7.3. Vermögensverwaltung/ Spezialfonds (Performancebericht)

Der Vorstand kann externe Portfoliomanager mit dem Management für Teilbereiche der Kapitalanlagen beauftragen. Die Risikosteuerung erfolgt durch den Portfoliomanager.

Die Anlagen müssen mit dieser Anlagerichtlinie vereinbar sein. Insbesondere muss auf die verschiedenen Quotierungen geachtet werden.

Der Portfoliomanager hat dem Vorstand jeweils vierteljährlich einen Bericht über die Ergebnisse der Vermögensverwaltung/Spezialfonds (Performancebericht) vorzulegen. Tritt eine Wertminde rung von größer als 10% seit dem letzten Bericht ein, so ist der Vorstand der Stiftung unverzüglich und direkt hierüber zu informieren.

Mit dem Portfoliomanager sollen mindestens jährlich ausführliche Strategiegespräche vorgenommen werden. Hier sollen die aktuellen Kapitalmärkte, die Anlageentscheidungen und der Anlageerfolg des Mandates besprochen werden. Zusätzlich sollen der Anlageerfolg und bestehende Risiken kontrolliert und analysiert werden. Die Ergebnisse sollen als Entscheidungsgrundlage für die weitere Vorgehensweise hinzugezogen werden.

Der Vorstand der Stiftung berichtet halbjährlich dem Kuratorium über die Entwicklung dieser Anlageformen.

8. Anpassung der Strukturen

Durch Zinserträge und Kursgewinne werden die in dieser Anlagerichtlinie beschriebenen Quoten der einzelnen Anlagen ggfs. überschritten. Diese passive Überschreitung wird insbesondere im Bereich der Aktien/Aktienfonds nur bis zu 5 % des Gesamtvermögens akzeptiert. Darüber hinaus soll zeitnah eine Anpassung der Quote erfolgen.

9. Weiterentwicklung der Anlagerichtlinie

Die Stiftung strebt auch zukünftig bei ihrer Vermögensanlage Kontinuität an, so dass auch zukünftig nicht jedem neuen Trend gefolgt werden soll. Die Stiftung wird sich diesen Neuerungen am Kapitalmarkt aber nicht verschließen. Es ist bei neuen Anlageformen notwendig, die Auswirkungen auf die langfristige Struktur im Gesamtvermögen der Stiftung zu überprüfen.

Der Vorstand wird das Kuratorium bei der Entscheidung über die Einführung einer neuen Anlageform im Rahmen der Anlagerichtlinie (s. Gliederungspunkt 4.1.) mit einbeziehen.

Anpassungen und Weiterentwicklungen dieser Richtlinie bedürfen der Genehmigung des Kuratoriums.

Diese Richtlinie wurde genehmigt in der Sitzung des Kuratoriums am 3. Dezember 2025

Anlage 1:

Ratingtabelle

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	Bonitätsbewertung
Sehr gute Anleihen			
Aaa	AAA	AAA	Beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko
Aa1	AA+	AA+	Hohe Qualität, aber etwas größeres Risiko als die Spitzengruppe
Aa2	AA	AA	
Aa3	AA-	AA-	
Gute Anleihen			
A1	A+	A+	Gute Qualität, viele gute Investmentattribute, aber auch Elemente, die sich bei veränderter Wirtschaftsentwicklung negativ auswirken können
A2	A	A	
A3	A-	A-	
Spekulative Anleihen			
Baa1	BBB+	BBB+	Mittlere Qualität, aber mangelnder Schutz gegen die Einflüsse
Baa2	BBB	BBB	sich verändernder Wirtschaftsentwicklung
Baa3	BBB-	BBB-	
Junk Bonds (hoch verzinslich, hoch spekulativ)			
Caa	CCC	CCC	Niedrigste Qualität, geringster Anlegerschutz
Ca	CC	CC	in Zahlungsverzug oder in direkter Gefahr des Verzugs
C	C	C	
	D	D	Sicherer Kreditausfall, (fast) bankrott

Quelle: Handelsblatt | Basisinformationen über die Vermögensanlage in Wertpapieren (9. Ausgabe 2009)

Hinweis: Die Ratings der im Bestand gehaltenen Anleihen sind regelmäßig (mind. jährlich) zu überprüfen. Sollte ein Mindestrating (siehe Punkt 4.2.) unterschritten werden, so muss diese Anleihe innerhalb von 6 Monaten aus dem Bestand verkauft werden (Marktliquidität beachten, wirtschaftliche Interessen berücksichtigen).

Anlage 2:

Risikoklassen

		Gängige Einstufung der Risikoklasse	
Anteil an den gesamten Finanzanlagen	Risiko-gehalt der Geldanlage	1. Deutsche Banken 2. nach EU-Normierung Einstufung Risikoklasse laut EU-Gesetzgebung <ul style="list-style-type: none"> • Bei Fondsanlagen <ul style="list-style-type: none"> - wAI = wesentliche Anlegerinformationen • Weitere Anlageformen <ul style="list-style-type: none"> - Risikoindikator nach MiFID 	Beispielhafte Anlageformen (dient der Orientierung, wenn weder eine wAI noch ein Risikoindikator nach MiFID vorliegt)
Bis zu 100%	Geringes Risiko	Konservativ (Risikoklasse 1) = <p>1. Substanzerhaltung, hohe Sicherheits- und Liquiditätsbedürfnisse mit nur geringer Renditeerwartung, Stabilität und kontinuierliche Entwicklung der Anlage gewünscht; Toleranz gegenüber geringen Kursschwankungen.</p> <p>2. Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 2“ in den wAI bzw. dem MiFID-Risikoindikator „1 und 2“.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einlagen bei Banken mit Einlagen-sicherung • Bundesfinanzierungsschätze • Geldmarktfonds • Verzinsliche Wertpapiere mit sehr guter Bonität („Investment Grade“)
Bis zu 100%	Mäßiges Risiko	Risikoscheu (Risikoklasse 2) = <p>1. Sicherheitsbedürfnisse überwiegen Liquiditätsbedarf und Renditeerwartung, höhere Rendite als bei konservativer Risikobereitschaft gewünscht; Toleranz gegenüber geringen bis mäßigen Kursschwankungen.</p> <p>2. Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 4“ in den wAI bzw. dem MiFID-Risikoindikator „3 und 4“.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verzinsliche Wertpapiere mit guter Bonität („Investment Grade“) • Europäische Rentenfonds • Globale Rentenfonds • Gemischte Publikums-, Spezialfonds, Vermögensverwaltungen, mit defensiver Ausrichtung (Aktienanteil bis zu 35 %) • Gemischte Anlagen mit Wertsicherungsstrategie • Strukturierte Wertpapiere mit Kapitalgarantie von Emittenten bzw. Garantiegebern mit guter Bonität („Investment Grade“) • Garantiefonds • Mikrofinanzfonds • Offene Immobilienfonds

Bis zu 45 % Hinweis: maximal 50 % bei passiver Überschreitung	Erhöhtes Risiko	Risikobereit (Risikoklasse 3) = 1. Sicherheit und Liquidität werden höherer Renditeerwartung untergeordnet; langfristig rendite-/ kursgewinnorientiert; Toleranz gegenüber mäßigen bis teilweise starken Kursschwankungen und gegebenenfalls Kapitalverlusten. 2. Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 6“ in den wAI bzw. dem MiFID-Risikoindikator „5“.	<ul style="list-style-type: none"> • Verzinsliche Wertpapiere mit mittlerer Bonität („Investment Grade“) • Gemischte Publikums-, Spezialfonds, Vermögensverwaltungen mit ausgewogener bis offensiver Ausrichtung (Aktienanteil über 35 %) • Aktienfonds mit europäischen und internationalen Standardaktien • Strukturierte Wertpapiere ohne Kapitalgarantie von Emittenten mit guter Bonität („Investment Grade“) • Genossenschaftsanteile deutscher Volks- und Raiffeisenbanken • Rohstofffonds
Bis zu 2,5 % Hinweis: maximal 5 % bei passiver Überschreitung	Hohes Risiko	Spekulativ (Risikoklasse 4) = 1. Streben nach kurzfristig hohen Renditechancen überwiegt Sicherheits- und Liquiditätsaspekte. Inkaufnahme von erheblichen Kursschwankungen und Kapitalverlusten. 2. Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 7“ in den wAI bzw. dem MiFID-Risikoindikator „6“.	<ul style="list-style-type: none"> • Verzinsliche Wertpapiere mit mittlerer und schlechter Bonität („Non-Investment Grade“) • Einzelaktien • Spezialitätenfonds (z. B. Aktienfonds Emerging Markets)
Bis zu 2,5 %	Sehr hohes Risiko	Hochspekulativ (Risikoklasse 5) = 1. Nutzung höchster Renditechancen bei hohem Risiko unter Inkaufnahme von Totalverlusten. 2. Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 7“ in den wAI bzw. dem MiFID-Risikoindikator „7“.	<ul style="list-style-type: none"> • Private-Equity-Anlagen • High Yields

Quelle: Richtlinie für Finanzanlagen zu § 33 Wirtschaftsverordnung vom 24.11.2022 (Rechtsstand: 1.11.2024) der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW)